

Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 4, 14 BauGB und § 92 LBO)

Für die Grundstückszufahrten, die öffentlichen Gehwege und Parkplätze sowie die privaten Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Ausführungen zulässig. Blumige Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 qm werden nicht zugelassen.

Das Niederschlagswasser aus der Entwässerung der Dachflächen ist mittels geeigneter Versickerungseinrichtungen auf den Grundstücken zu versickern.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum

Entlang der Verkehrsflächen sind in Abstimmung mit der Erschließungsplanung standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind als Extensivrasenflächen gemäß DIN 18917 anzulegen und zu pflegen. Gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen sind die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.



Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nachträgliche Übernahme aus dem Grünordnungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Weddingstedt von 1999

Ausgleichsfläche "Laikuhl"

Die Fläche ist der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen.

Ab dem Jahr 2003 ist die Fläche zunächst für 3 Jahre einmal jährlich ab dem 1. August zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Stoffliche Einträge zum Zwecke der Düngung, Pflege, Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Schnittgut sind nicht zulässig.



AUSGLEICHSFLÄCHE "LAIKUHL" TEIL A-1 DES BEBAUUNGSPLANES



Flächenanteil zum Ausgleich des sich aus der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Weddingstedt ergebenden Kompensationsbedarfs.

Flächenanteil zum Ausgleich des sich aus dem Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Weddingstedt ergebenden Kompensationsbedarfs. (Zuordnung aus "Ockoner")

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen sowie Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

Kinderspielfeld

Die Fläche ist in Teilbereichen durch die Anlage von Extensivrasen mit Einzelgehölzen und/oder Gehölzgruppen naturnah zu gestalten.

Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Es dürfen keine Arten mit Dornen und/oder giftigen Beeren bzw. Früchten gepflanzt werden. Zu Wegen, Plätzen und Bänken ist ein Mindestabstand von 2m vom Stamm aus gemessen - einzuhalten.

Aufsetzen eines Knicks

Der Knickwall ist mit einer Höhe von 1 - 1,2m, einer Basisbreite von 3m und einer Kronenbreite von 1,5m herzustellen.

Der Wall ist 2-reihig im 1,0m x 1,0m Verband mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Arten mit Dornen und/oder giftigen Beeren bzw. Früchten dürfen nicht verwendet werden.

Als Bäume sind drei Eichen (Quercus robur) der Qualität Heister 2x v., 150-200 cm zu pflanzen.

Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Oberhälter zu erhalten.

Schließen von Knickstücken

Für die Erschließung von Baugrundstücken nicht benötigte vorhandene Knickdurchbrüche sind durch Herstellung von Knickwällen mit einer an die benachbarten Knickabschnitte angepassten Höhe und Breite zu schließen.

Die Wälle sind 2-reihig im 1,0m x 1,0m Verband mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Gehölze sind in einem Turnus von

10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen.



Pflanzung von Bäumen auf dem Knickwall am Südrand des Plangebietes

Auf dem Knickwall ist im Abstand von ca. 25m je eine Eiche (Quercus robur) der Mindestqualität Heister 2x v., 150 - 200cm zu pflanzen.

Die Eichen sind als Oberhälter zu erhalten.

Knickschutz

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgesamt schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umlauf sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein.

Im Abstand von 3 m vom Knickfuß aus gemessen ist - die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art nicht zulässig.

Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelholzarten und Koniferen ist nicht zulässig.

Grundstückseinfriedungen

Entlang der rückwärtigen, nicht von Knicks begrenzten Grundstücksgeraden sowie entlang der fußläufigen Verbindungswegen sind Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig.

Die Laubholzhecken können durch Maschendrahtzäune bis 0,8m Höhe ergänzt werden.



Kinderspielfeld

Die Fläche ist in Teilbereichen durch die Anlage von Extensivrasen mit Einzelgehölzen und/oder Gehölzgruppen naturnah zu gestalten.

Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Es dürfen keine Arten mit Dornen und/oder giftigen Beeren bzw. Früchten gepflanzt werden. Zu Wegen, Plätzen und Bänken ist ein Mindestabstand von 2m vom Stamm aus gemessen - einzuhalten.

Aufsetzen eines Knicks

Der Knickwall ist mit einer Höhe von 1 - 1,2m, einer Basisbreite von 3m und einer Kronenbreite von 1,5m herzustellen.

Der Wall ist 2-reihig im 1,0m x 1,0m Verband mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Arten mit Dornen und/oder giftigen Beeren bzw. Früchten dürfen nicht verwendet werden.

Als Bäume sind drei Eichen (Quercus robur) der Qualität Heister 2x v., 150-200 cm zu pflanzen.

Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Oberhälter zu erhalten.

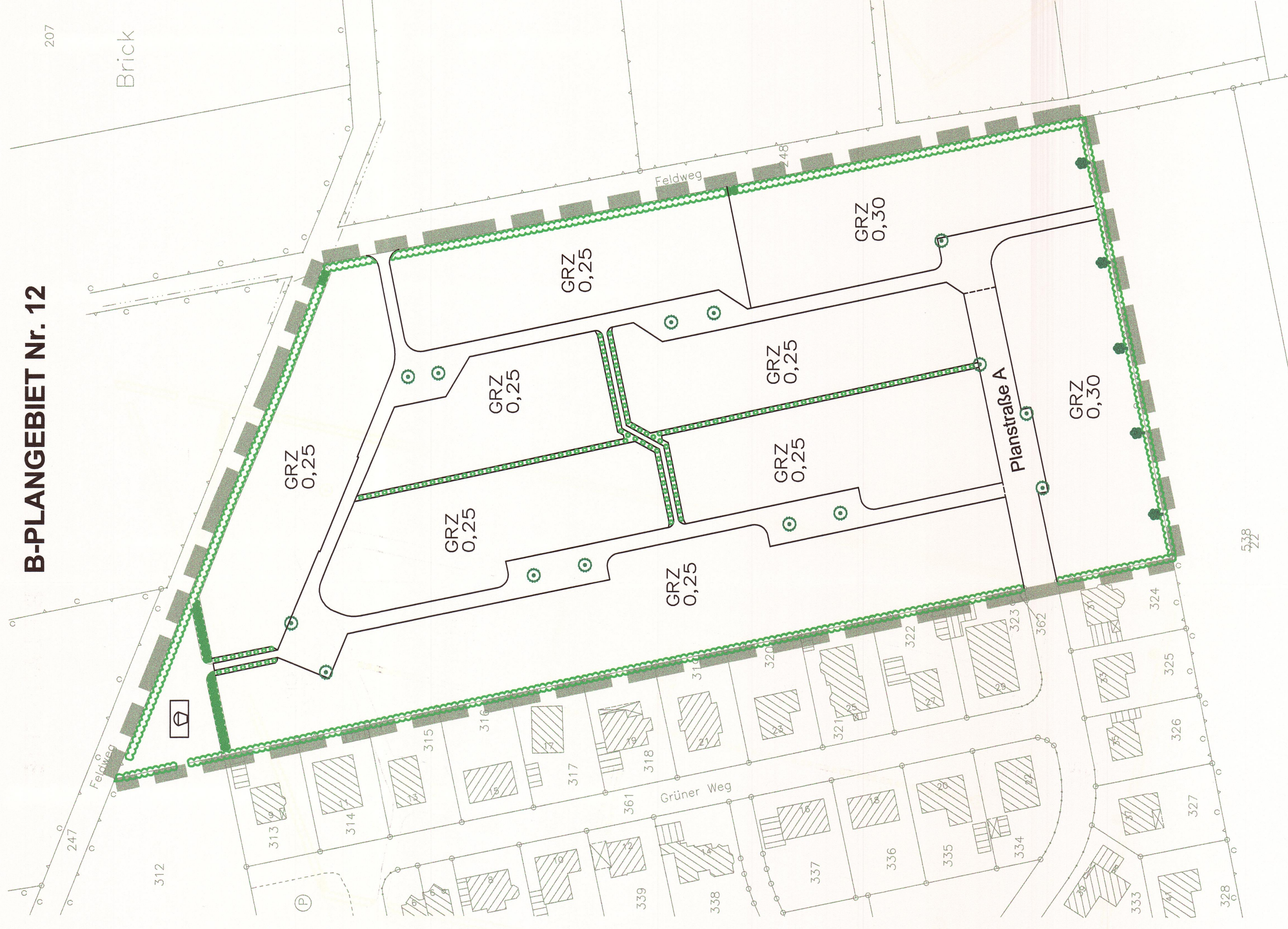
Schließen von Knickstücken

Für die Erschließung von Baugrundstücken nicht benötigte vorhandene Knickdurchbrüche sind durch Herstellung von Knickwällen mit einer an die benachbarten Knickabschnitte angepassten Höhe und Breite zu schließen.

Die Wälle sind 2-reihig im 1,0m x 1,0m Verband mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Gehölze sind in einem Turnus von

10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen.

B-PLANGEBIET Nr. 12



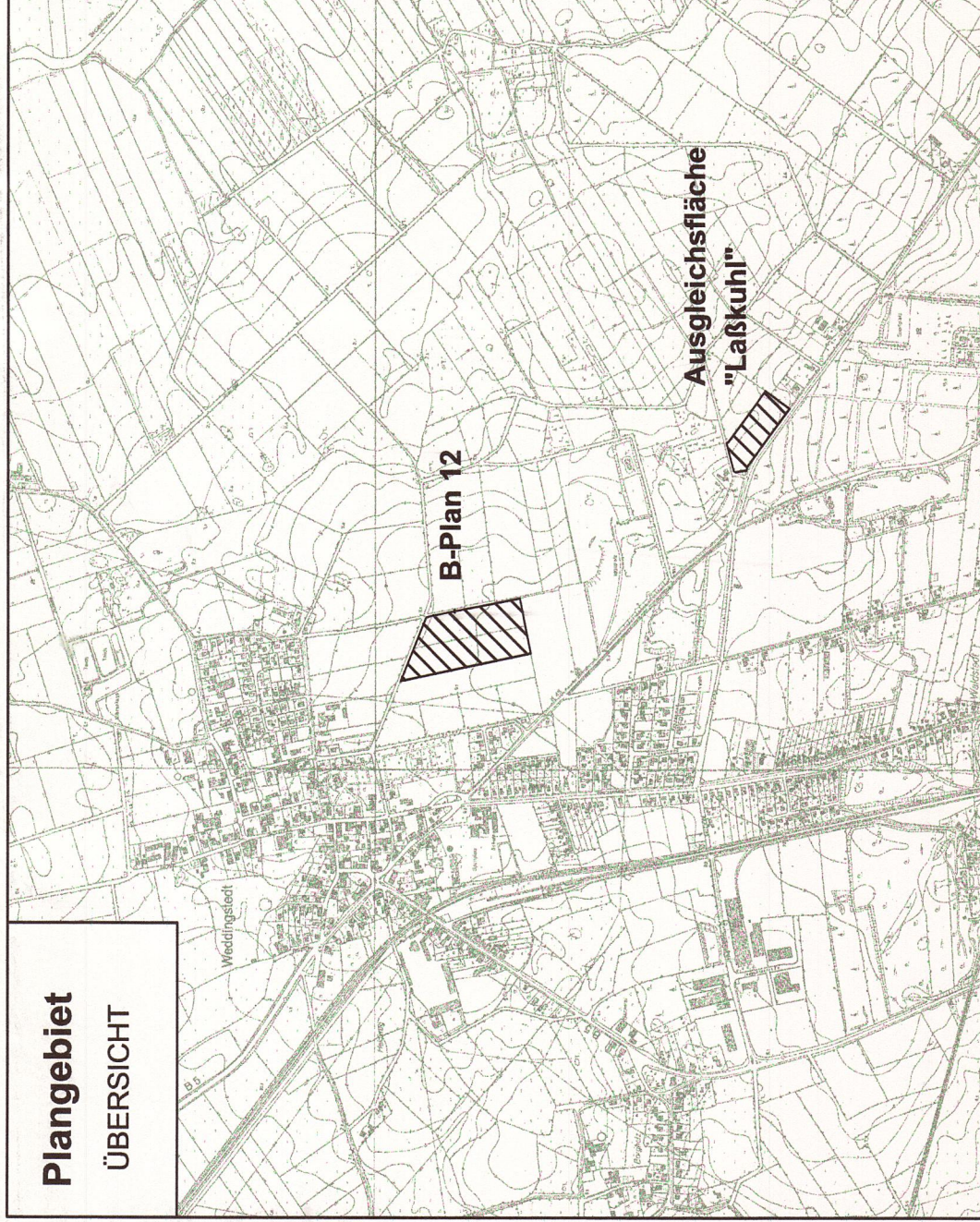
LEGENDE

- Grenze des Geltungsbereiches
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sukzession (Ausgleichsfläche "Laikuhl")
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
- Knickherstellung
- Schließen Knickstücke
- Baumpflanzung auf Knick
- Baumpflanzung im Verkehrsraum
- Heckenpflanzung
- Spielplatz

Bestand / Erhaltung von Vegetationsbeständen

- Knick (§ 15b LNatSchG)

Plangebiet
ÜBERSICHT



GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 12

DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT

Darstellung: ENTWICKLUNG

Auftraggeber:
PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH
Koblenz Str. 25
24189 Mordorf
Tel.: 04302-69271
Fax: 04302-69269

bearbeitet: MAASS
gezeichnet: MAASS

Auftraggeber:
GEMEINDE WEDDINGSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

